

Nötig sind auch Erklärungen des Beschuldigten bezüglich der Umstände der Sache, die den Verdacht gegen ihn aufkommen ließen. Wenn der Beschuldigte zum Beispiel am Körper Verbrennungen aufweist, so muß man ihn fragen, wann, wo und unter welchen Umständen er sie davongetragen hat.

Bekannt er sich der Brandstiftung schuldig, so muß versucht werden, die echten Motive des Verbrechens zu erfahren. Dabei ist zu bedenken, daß zum Beispiel ein Diversant zwar die Tatsache der Brandstiftung an sich eingestehen, dabei aber die konterrevolutionäre Absicht verheimlichen kann.

Desgleichen muß man sich darüber im klaren sein, daß die vorsätzliche Vernichtung von Vermögen auf dem Wege der Brandstiftung ein Mittel sein kann, um eine begangene Veruntreuung oder eine andere Form der Entwendung materieller Werte durch eine materiell verantwortliche Person zu verdecken (der Angestellten eines Lagers, einer Verkaufsstelle u. a.). Der Mörder versucht zuweilen, die Spuren seiner Tat mittels eines Brandes zu vernichten, der angeblich im Ergebnis eines Unfalles, der Schadhaftheit elektrischer Leitungen usw. entstanden ist.

Stärkste Beachtung bei der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten gebührt der Klärung der Frage, in welchem Zustand sich der Brandschutz und die Brandbekämpfungsmittel in dem Objekt befanden, das durch den Brand in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Die Expertise

Als Sachverständige können bei Brandsachen je nach dem Charakter des Geschehens die Brandschutzinspektoren der Abteilung für Innere Angelegenheiten des Gebiets exekutivkomitees, die Leiter der brandtechnischen Abteilungen von Institutionen, Spezialingenieure (Chemiker, Elektriker, Technologen, Baufachleute, Mechaniker u. a.) sowie gerichtsmedizinische und kriminalistische Sachverständige herangezogen werden. Nicht als Sachverständige herangezogen werden dürfen Personen, die an der Brandlöschung beteiligt waren, sowie die Personen, die sich mit der Klärung der Brandursachen beschäftigen, wenn auch als Mitglieder einer Kommission oder im Auftrage des Leiters einer Dienststelle.

Am häufigsten werden in Brandsachen brandtechnische, gerichtsmedizinische und kriminalistische Expertisen angeordnet. Zur Lösung einzelner Fragen kann eine komplexe Expertise angeordnet werden.

Die wichtigsten Fragen, die der brandtechnischen Expertise²⁹⁾ aufgegeben werden, sind:

²⁹⁾ Die Aufzählung der Fragen ist lediglich beispielhaft und bei weitem nicht erschöpfend.